

Reiches; sein persönliches Erscheinen brachte auch Burgund das Vorhandensein und Wirken der Zentralgewalt zum Bewußtsein. Eine gewisse eigene Stellung nahm der Kaiser in Burgund allerdings noch ein; nicht nur daß er 1038 in Solothurn in einem besonderen Akte bei der Krönung die Huldigung der Großen des Landes empfangen hatte, auch weiterhin pflegte man in Burgund den deutschen Herrscher als Nachfolger der burgundischen Könige anzusehen; in den Urkunden von St. Maurice und Romainmôtier erfolgte die Datierung und Zählung des Herrschers bis 1051 nach der Regierungszeit in Burgund<sup>1)</sup>, *regnante rege nostro Henrico primo a Rodulfo* ist der prägnanteste Ausdruck, den diese Auffassung in einem Diplom des Jahres 1047 in Romainmôtier gefunden hat<sup>2)</sup>. Heinrich III. ist allerdings der letzte Herrscher, unter dem noch ein solches Eigenbewußtsein Burgunds in der Datierung seinen Ausdruck fand; unter ihm und durch ihn ging Burgund im Reiche auf, und unter seinen Nachfolgern geschieht keiner Sonderdatierung für Burgund mehr Erwähnung.

Die Salier übernahmen im burgundischen Gebiet die Rechte und den Besitz der Rudolfiner. So finden wir Heinrich III. auch urkunden über das Königsgut in Lutry am Genfer See. Die beiden Urkunden, die uns darüber Nachricht geben, sind für das Erzbistum Besançon ausgestellt<sup>3)</sup>, um Übergriffe auf dessen Besitzungen in Cully und Riex abzuwehren. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt: Das burgundische Königsgut in Lutry war in weltlichen Adelsbesitz übergegangen; Heinrich III. hatte es wieder zurück-erworben und ließ es als Fiskalgut von seinen Beamten verwalten. Diese treten uns zwar nur in der verunechteten Fassung von DH. III. 389, sachlich jedoch richtig entgegen als die *nostri ministri de castro de Lustriaco*; sie forderten Abgaben (*consuetudines*) von den umliegenden zum königlichen Grundbesitz gehörenden Gütern und waren auf diese Weise in Konflikt geraten mit den Hintersassen des Erzstifts Besançon in Cully und dem zugehörigen Riex. Damit ist uns, durch wenige urkundliche Zeugnisse nur, ein Einblick gegeben in die Verwaltung Burgunds. Heinrich III. bemühte

<sup>1)</sup> Chapuis S. 62.

<sup>2)</sup> Mém. et doc. de la Suisse Rom. 20 S. 189; Chapuis S. 62 Anm. 3.

<sup>3)</sup> MG. DH. III 313 S. 427 *castrum Lustriacum ab Oldobrico Salnerii filio ad nostrum dominium recepimus*; S. 536 Nr. 389 (wohl wegen Riez gefälscht, teilweise auf echten Vorlagen beruhend); vgl. a. M. Reymond, Le château royal de Lutry (Revue hist. Vaudoise 35, 1927) S. 238 ff.